

I n s e r a t e.

Eidgenössisches Anleihen.

6 %.

Infolge Beschlusses des Bundesrathes vom 15. dieses Monats ist das Finanzdepartement ermächtigt, den Zins der auf 1 Jahr lautenden Kassascheine von $4\frac{1}{2}$ % auf 6 % zu erhöhen:

Der Zins wird zum Voraus entrichtet.

Die bisherigen Einzahlungen sollen ebenfalls zu 6 % verzinst und den Inhabern der betreffenden Titel zur Zeit der Rückzahlung des Kapitals $1\frac{1}{2}$ % nachvergütet werden.

Das Minimum eines Kassascheines darf nicht weniger als hundert Franken betragen; höhere Summen müssen je auf hundert Franken abgerundet sein.

Jede Subscription ist längstens innert der Frist von 10 Tagen, vom Tage der Zeichnung an, voll einzuzahlen.

Die Kassascheine werden nach der Wahl der Subscribenten auf den Namen oder auf den Inhaber ausgestellt.

Subscribenten, welche eine Einzahlung von wenigstens 100,000 Franken leisten, erhalten eine Provision von einem halben Prozent.

Für den Fall, daß die Eidgenossenschaft später ein definitives Anleihen aufnehmen sollte, haben die Kassascheine vor andern Subscriptionen den Vorzug.

Subscriptionen und Einzahlungen nehmen entgegen:

- die Bundeskasse in Bern;
- die Hauptzoll- und Kreispostkassen;
- in Zürich: die schweizerische Kreditanstalt;
- „ Luzern: das Comptoir der eidgenössischen Bank;
- „ Solothurn: die Solothurnische Bank;
- „ Basel: die Basler Handelsbank;
- „ Aarau: die Aargauische Bank;
- „ St. Gallen: die Kantonalbank;
- „ Thurgau: die Bank für Graubünden;
- „ Lausanne: die Kantonalbank;
- „ Neuenburg: die Kantonalbank;
- „ Genf: die Bank von Genf.

Für Beträge, welche nicht an die Bundeskasse selbst, sondern an eine der oben bezeichneten Stellen einbezahlt werden, erhalten die Subscribenten provisorische Empfangscheine, welche die Bundeskasse sofort gegen definitive Titel auswechseln wird.

Auf Verfallzeit sind die Kassascheine bei der Bundeskasse oder bei einer der schweizerischen Hauptzoll- oder Kreispostkassen einzulösen.

Bern, den 16. August 1870.

Eidg. Finanzdepartement.

Schweizerisches Polytechnikum.

Die Professur für technische Chemie, verbunden mit der Leitung des technischen Laboratoriums am schweiz. Polytechnikum ist neu zu besetzen.

Aspiranten auf dieselbe wollen ihre Anmeldungen unter Beilegung von Zeugnissen und schriftstellerischen Arbeiten, sowie eines Curriculum vitae, bis 10. September d. J. an den Unterzeichneten einreichen, der über Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse nähere Auskunft ertheilen wird.

Zürich, den 15. August 1870.

Der Präsident des schweiz. Schulrathes:

C. Kappeler.

Bekanntmachung

betreffend

Zeitungs-Abonnemente.

Nach Art. 54, Litt. e der Transportordnung der schweizerischen Postverwaltung, vom 6. September 1869, übernehmen die Poststellen zu jeder Zeit Abonnemente für Zeitungen, in dem Sinne jedoch, daß das Abonnement mit 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober beginne, wenigstens 3 Monate dauere und nicht von einem Jahr ins andere übergehe.

Um nun dem Publikum das Abonniren von internen Zeitungen durch Vermittlung der Poststellen zu erleichtern, erlassen wir hiermit folgende, sofort in Kraft tretende Weisungen:

1. Die schweizerischen Postbüreau und rechnungspflichtigen Ablagen sind ermächtigt, außer den durch die Transportordnung vorgesehenen Abonnementen, welche auch ferner die Regel bilden, Bestellungen auf inländische Zeitungen mit beliebigem Beginn und beliebiger Dauer zu vermitteln.

2. Für diese ausnahmsweisen Abonnemente wird jedoch der Abonnementspreis von der Poststelle nicht eingefordert, sondern es beschränkt sich diese letztere darauf, die Bestellung dem Zeitungspostbüreau ihres Kreises zuhanden des Verlegers zu übermitteln, welcher den betreffenden Abonnementspreis durch Nachnahme vom Abonnenten erhebt.

3. Für diese ausnahmsweisen Abonnemente, bei welchen die Poststelle mit Erhebung des Zeitungspreises sich nicht zu befassen hat, wird die durch Art. 53, Litt. f der Transportordnung vorgesehene Abonnementsgebühr von 20 auf 10 Rappen per Exemplar herabgesetzt.

4. Der in Litt. g des Art. 54 der Transportordnung enthaltene Vorbehalt, durch welchen die Postverwaltung die Verantwortlichkeit für die richtige Ablieferung der Blätter durch die Verleger ablehnt, findet selbstverständlich auch auf die ausnahmsweisen Abonnemente seine Anwendung. Im Weiteren übernimmt die Postverwaltung gegenüber den Verlegern keine Verpflichtung wegen allfälliger refusirter Nachnahmen (Ziffer 2 hievor).

5. Die durch gegenwärtige Verfügung zugestandene Erleichterung in der Abonnirung von Zeitungen durch die Post beschränkt sich auf die im Inlande erscheinenden Blätter.

Bern, den 28. Juli 1870.

Das schweiz. Postdepartement.

Ausfchreibung.

Behufs Uniformirung der ſchweizeriſchen Poſtbediensteten für 1871 wird hie- mit über die Lieferung nachbezeichneten Materials freie Konkurrenz eröffnet.

I. Tuch für Uniformröcke.

Bedarf.	Maximalpreis per Elle.	Lieferungstermin.
7400 Ellen blaumelirtes Tuch . . .	Fr. 5. 70 . . .	1. März 1871.

II. Tücher für Mäntel und Beinkleider.

500 Ellen grauer Satin . . .	Fr. 7. 50 . . .	1. März 1871.
8000 " blaumelirtes Tuch . . .	" 5. 40 . . .	1. Juli "

III. Leinwand.

4500 Ellen rothe Leinwand für Blousen, Breite 106 Centimeter	1. März 1871
800 " " " " Futterstoff, " 120 "	1. Juli "
700 " " " " " 75 "	1. Februar "

IV. Hüte.

550 schwarze Filzhüte, ohne Dienstzeichen, . . .	1. April 1871.
--	----------------

Die Breite des Satin ist 135 Centimeter, diejenige der übrigen Sorten 130 Centimeter innert den Reisten.

Die Farben- und Qualitäts-Muster für sämtliche Artikel sind vom Post- departement festgestellt und können bei dem Materialbureau der Generalpostdirektion in Bern, sowie bei den Kreispostdirektionen in Genf, Basel, Aarau, Zürich und St. Gallen eingesehen werden; es sind somit den bezüglichen Eingaben keinerlei Muster beizulegen.

Sämmtliche Eingaben sind versiegelt und mit der Aufschrift: „Eingabe für Bekleidungs-Material“ bis 27. August nächsthin an das unterzeichnete Departement einzusenden.

Bern, den 16. Juli 1870.

Das schweizerische Postdepartement.

Ausfchreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und porto- frei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Posthalter in Brienzen (Bern). Jahresbesoldung wird bei der Ernennung festgesetzt. Anmeldung bis zum 7. September 1870 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 2) Telegraphist in Brienzen (Bern). Jahresbesoldung Fr. 240, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 7. September 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
- 3) Kondukteur für den Postkreis Neuenburg. Jahresbesoldung wird bei der Ernennung festgesetzt. Anmeldung bis zum 24. August 1870 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 4) Briefträger in Chêne-Bourg (Genf). Jahresbesoldung wird bei der Ernennung festgesetzt. Anmeldung bis zum 24. August 1870 bei der Kreispostdirektion Genf.
- 5) Postkommis in Wohlen (Aargau). Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 24. August 1870 bei der Kreispostdirektion Aarau.
- 6) Postkommis in Bruntrut (Bern). Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 24. August 1870 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 7) Posthalter in Fahrwangen (Aargau). Jahresbesoldung bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 24. August 1870 bei der Kreispostdirektion Aarau.
- 8) Einnehmer der Nebenzollstätte Modersdorf (Solothurn). Jahresbesoldung Fr. 400, nebst 4 % Bezugsprovision der Roheinnahme. Anmeldung bis zum 25. August 1870 bei der Zolldirektion in Basel.
- 9) Gehilfe bei der Hauptzollstätte am Bahnhof zu Genf. Jahresbesoldung Fr. 1800. Anmeldung bis zum 30. August 1870 bei der Zolldirektion in Genf.
- 10) Einnehmer der Nebenzollstätte Figino (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 650. Anmeldung bis zum 30. August 1870 bei der Zolldirektion in Lugano.
- 11) Telegraphist in Neu St. Johann (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 31. August 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
- 12) Postpater in Rheinfelden (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 684. Anmeldung bis zum 24. August 1870 bei der Kreispostdirektion Aarau.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.08.1870
Date	
Data	
Seite	224-228
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 622

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.